

Ergänzung zur Betriebs- und Benutzungsordnung

- für die Annahmestellen für Sperrabfall und Wertstoffe (Wertstoffhöfe)
- für die Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

(in der Fassung vom 17. Januar 2007)

Vorbemerkung:

Seit dem Inkrafttreten der Betriebs- und Benutzungsordnung am 17. Januar 2007 haben sich einige Veränderungen sowohl bei der Anzahl der Wertstoffhöfe als auch bei den Annahmemodalitäten ergeben, so dass einige Paragraphen neu gefasst bzw. ergänzt werden müssen. Die bestehende Anlage vom 27.01.2022 wird hiermit für ungültig erklärt.

Folgende Paragraphen werden neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 1 Allgemeines (Neufassung)

(1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) betreibt an folgenden Standorten im Stadtgebiet Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Einödstraße 50, 70329 Stuttgart-Hedelfingen
- Wertstoffhof In den Entenäckern 3, 70599 Stuttgart-Plieningen
- Wertstoffhof Burgholzstraße 31/1, 70376 Stuttgart-Münster
- Wertstoffhof Hemminger Straße 125, 70499 Stuttgart-Weilimdorf
- Wertstoffhof Liebknechtstraße 49/1, 70565 Stuttgart-Vaihingen

(2) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für die Benutzer der Wertstoffhöfe und das dort eingesetzte Personal. Mit Zutritt des Betriebsgeländes erkennt der Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffhöfe.

(3) Auf den Wertstoffhöfen werden Wertstoffe und Sperrabfall aus privaten Haushaltungen und aus Industrie-/Gewerbebetrieben (wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind) ordnungsgemäß angenommen und einer anerkannten Verwertung zugeführt.

Voraussetzung für die Annahme ist, dass diese Wertstoffe und Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart angefallen sind (Anschluss an die städtische Regelabfuhr).

§ 2 Zugelassene Abfallstoffe und Abfallentsorgungsleistungen (Neufassung)

(1) Folgende Wertstoffe werden **kostenlos** in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

- ✓ Altkleider, Altschuhe, Heimtextilien
- ✓ Altmetalle, Metallschrott, Kabel
- ✓ Altpapier/Kartonagen
- ✓ Altglas (Verpackungsglas)
- ✓ CDs, DVDs
- ✓ Folien, Styropor (kein Baustyropor)
- ✓ Grüngut (max. 2 m³ pro Tag)
- ✓ Haushaltsbatterien
- ✓ Naturkorken

- ✓ Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (z. B. Eimer, Körbe, Schüsseln)
- ✓ Tonerkartuschen und Druckerpatronen

Folgende Abfälle werden gegen Abgabe des „Anlieferscheines (Digital/Papierform)“ oder gegen Bezahlung einer Gebühr angenommen:

- ✓ brennbarer Sperrabfall
- ✓ brennbare Renovierungsabfälle aus dem Innenbereich (z. B. festverlegte Bodenbeläge, Holzdecken, Türen, Vorhangschienen etc.)
- ✓ nicht kontaminiertes Altholz (A1 bis A3)

Ausschließlich **gegen Bezahlung** einer Gebühr:

- ✓ mineralischer Bauschutt (50 l pro Tag)

Die genauen Annahmebedingungen sind in § 5 (5) Gebühren beschrieben.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte

Sammelgruppe 1	Wärmeüberträger
Sammelgruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
Sammelgruppe 3	Lampen
Sammelgruppe 4	Großgeräte Nachtspeicherheizgeräte (nur Wertstoffhof in Plieningen)
Sammelgruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
Sammelgruppe 6	Photovoltaikmodule (nur Wertstoffhöfe in Weilimdorf und Vaihingen)

(2.1) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.

(2.2.) Sie sind so in die Container zu verbringen, dass die Geräte nicht zerstört werden und eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht beeinträchtigt wird.

(2.3) Anlieferungen von mehr als 20 Elektroaltgeräten der Gruppen 1 bis 5 müssen vorher mit der Wertstoffhofleitung abgestimmt werden. Bei den Anlieferungen von beauftragten Personen ist die Herkunft der Elektroaltgeräte über eine Vollmacht, sowie mit einer Kopie des Personalausweises des „Abfallerzeugers“ zu belegen.

(2.4) Alle zugängliche Batterien, Akkus sowie Leuchtmittel müssen entfernt werden.

(2.5) Für das Löschen der Daten auf den Medienträgern ist der Besitzer selbst verantwortlich.

(3) Nicht angenommen werden:

- Restabfall und Bioabfall
- Gelbe Säcke
- Kfz- und Motorradteile, Reifen und Felgen
- Auto- und Motorradbatterien
- Hölzer, die für den Außenbereich vorgesehen sind (z. B. Dachbalken, Fenster, Zäune, Gartenhäuser, Bahnschwellen)
- Renovierungsabfälle aus dem Außenbereich
- Baumischabfälle, Asbest
- Sonderabfall, Schadstoffe (z. B. Farben, Lacke, Öle, Spraydosen etc.)

- Feuerlöscher, Druckgasbehälter (z. B. Gasflaschen, Co2-Patronen etc.)
- radioaktive Stoffe, Spreng- und Kampfmittel (Feuerwerkskörper)

§ 4 Öffnungszeiten (Ergänzung)

(3) Die Öffnungszeiten sind unter Beachtung der Abladezeit einzuhalten.

§ 5 Gebühren (Neufassung)

(1) Die Anlieferung von Sperrabfall, nicht kontaminierten Altholz und brennbaren Renovierungsabfällen ist gegen die Abgabe des "Anlieferscheins" oder gegen Bezahlung einer Gebühr möglich. Pro Kalenderjahr stehen jedem Privathaushalt bzw. Industrie-/Gewerbebetrieb maximal zwei Anlieferscheine zur Verfügung. Pro Anlieferung dürfen nicht mehr als 2 Anlieferscheine verwendet werden. Je Anlieferschein dürfen maximal 3 Kubikmeter Sperrabfall, nicht kontaminiertes Altholz und/oder brennbare Renovierungsabfälle kostenfrei angeliefert werden. Es können auch beide Anlieferscheine für maximal 6 Kubikmeter bei einer Anlieferung verwendet werden. Für darüber hinaus angelieferte Mengen wird eine Gebühr von 15,00 € pro **halben** Kubikmeter erhoben.

Für Anlieferungen ohne "Anlieferschein" werden 5,00 € pro angefangenen Kubikmeter bis zu einer Menge von 6 Kubikmeter erhoben. Für darüber hinaus angelieferte Mengen wird eine Gebühr von 15,00 € pro **halben** Kubikmeter erhoben.

- (5) Für Kleinmengen an Bauschutt werden 5,00 € bis max. 50 Liter pro Tag erhoben. Größere Mengen werden nicht angenommen. **Der Anlieferschein hat für diese Abfälle keine Gültigkeit.** Die kostenfreie Annahme im Rahmen der Abgabe von Sperrabfall, nicht kontaminiertes Altholz und/oder brennbaren Renovierungsabfällen ist **nicht** möglich.
- (6) Für nicht fachgerecht verpackte Nachtspeicherheizgeräte wird bei der Annahme Entgelt in Höhe von 60,00 € pro Gerät erhoben.

§ 6 Zutritt zu den Wertstoffhöfen (Ergänzung)

(5) Aus Sicherheitsgründen müssen Kinder im Auto bleiben. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 9 Annahmekontrolle (Ergänzung)

- (5) Für eine zügige Abwicklung auf dem Wertstoffhof (Annahmekontrolle, Abladevorgang) sind die Abfälle vor Anlieferung zu sortieren. Bei nicht sortierter Anlieferung wird die gesamte Anlieferung für die Gebührenberechnung berücksichtigt. Eine Sortierung ist auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.
- (6) Die Mitarbeiter sind berechtigt, zur Herkunft des Abfalls einen Nachweis zu verlangen (z. B. Meldebestätigung, Gebührenbescheid, Ausweis etc.)

§ 10 Abladen (Ergänzung)

- (7) Auf den Wertstoffhöfen dürfen nur Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t abladen.
- (8) Eine Entladehilfe steht nicht zur Verfügung.
- (9) Größere Mengen ab 6 m³ dürfen nur komplett abgeladen werden. Eine Teilabladung ist in diesem Fall nicht zulässig.

- (10) Tauschen Entsorgungsfahrzeuge des AWS volle Container, so ist diesen Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren. Die Mitarbeiter sind berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen bzw. die Zufahrt zum Wertstoffhof bzw. den Verkehr auf dem Wertstoffhof vorübergehend zu sperren.

§ 11 Zurückweisung von Abfällen und Wertstoffen (Ergänzung)

- (4) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t werden abgewiesen.
- (5) Wenn bei der Eingangskontrolle wegen einer umfangreichen vermischten Beladung nicht zu erkennen ist, um welchen / wieviel Abfall es sich handelt und deswegen keine korrekte Preisfindung möglich ist, ist der Mitarbeiter befugt, die Anlieferung abzuweisen.

§ 12: Verbote (Ergänzung)

- (4) Das Betreten der Sammelbehälter und Sammelcontainer durch die Anlieferer bzw. Kunden ist verboten.

§ 16 Inkrafttreten (Ergänzung)

Diese Ergänzung der Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tag der Unterschrift in Kraft.

Stuttgart, den 31.03.23
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart, AWS


Markus Töpfer
Geschäftsführer